

EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Freitag, den 26. Juni 2009,
11:00 Uhr,**

im Wöllhaf Konferenz und Bankettcenter, Düsseldorf
International Airport, Terminal B, 40474 Düsseldorf

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

MEDISANA®

MEDISANA AG, Hilden

WKN 549 254 – ISIN DE0005492540

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, des Lageberichts für die Gesellschaft und des Konzernlageberichts mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die WARTH & KLEIN G.M.B.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Einführung eines Stock Option Programms 2009

Entsprechend verbreiteter Praxis möchte auch die Medisana AG die aktienrechtlichen Möglichkeiten nutzen, Anreize für das Management und die Mitarbeiter zu schaffen, die auf eine Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes gerichtet sind. Zu diesem Zweck soll im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes die Möglichkeit geschaffen werden, bis zu 500.000 weitere Optionen (Bezugsrechte i.S.v. § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG) an derzeitige und zukünftige Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Leitungsorgane und Mitarbeiter gegenwärtig oder zukünftig verbundener Unternehmen auszugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

wStock Option Programm Ermächtigung 2009

(i) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 25. Juni 2012 einmalig oder mehrmals bis zu 500.000 Optionen an derzeitige und zukünftige Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands sowie an Mitglieder der Leitungsorgane und Mitarbeiter gegenwärtig oder zukünftig verbundener Unternehmen auszugeben, die den Erwerber nach Maßgabe der Optionsbedingungen berechtigen, Aktien der Medisana AG zu erwerben (Stock Option Programm Ermächtigung 2009). Soweit Optionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden sollen, ist nur der Aufsichtsrat zur Ausgabe berechtigt.

(ii) Kreis der Bezugsberechtigten

Der Kreis der Bezugsberechtigten setzt sich bei einem Gesamtvolumen der maximal zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Optionen in Höhe von bis zu 500.000 Stück wie folgt zusammen:

- (a) Auf die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder des Vorstands der Medisana AG entfallen bis zu 250.000 Optionen (= bis zu 50% des Gesamtvolumens).

- (b) Auf die gegenwärtigen und zukünftigen Mitarbeiter der Medisana AG entfallen bis zu 100.000 Optionen (= bis zu 20% des Gesamtvolumens).
- (c) Auf die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Leitungsorgane gegenwärtiger und zukünftiger verbundener Unternehmen der Medisana AG entfallen bis zu 100.000 Optionen (= bis zu 20% des Gesamtvolumens).
- (d) Auf die gegenwärtigen und zukünftigen Mitarbeiter gegenwärtiger und zukünftiger verbundener Unternehmen der Medisana AG entfallen bis zu 50.000 Optionen (= bis zu 10% des Gesamtvolumens).

(iii) Laufzeit der Optionen

Die im Rahmen des Stock Option Programms 2009 ausgegebenen Optionen können nur innerhalb von 5 Jahren nach ihrer erstmaligen Ausübungsmöglichkeit ausgeübt werden.

(iv) Ausübung, Basispreis, Erfüllung

Durch Ausübung der Option können im Verhältnis 1:1 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Aktien der Medisana AG gegen Zahlung des Basispreises bezogen werden. Der Basispreis entspricht 100 % des Verkehrswertes der Aktien der Medisana AG. Der Verkehrswert ergibt sich aus dem Mittelwert der in der Schlussauktion im XETRA®-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem bzw. Nachfolgekurs festgestellten Preise für die Aktie der Gesellschaft jeweils während der letzten 10 Börsenhandelstage vor Ausgabe der Option. Die Optionen können aus zukünftig zu schaffendem Bedingtem Kapital, aus bestehendem oder zukünftigem Genehmigtem Kapital oder bestehenden Aktien bedient werden. Alternativ kann dem Bezugsberechtigten bei Optionsausübung nach Wahl der Gesellschaft auch ein Barausgleich gewährt werden. Der Barausgleich berechnet sich dabei aus der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Mittelwert der in der Schlussauktion im XETRA®-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem bzw. Nachfolgekurs festgestellten Preise für eine Aktie der Medisana AG an den zehn Börsenhandelstagen vor Ausübung der Option.

(v) Erwerbszeiträume

Optionen können den Bezugsberechtigten einmalig oder in mehreren Tranchen innerhalb von 3 Jahren nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung, d.h. bis zum 25. Juni 2012 zum Erwerb angeboten werden, außer jeweils im Zeitraum von drei Wochen vor Bekanntgabe der vorläufigen Zahlen für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr der Gesellschaft oder der vorläufigen Zahlen für einen Quartals- oder Halbjahresabschluss.

(vi) Ausübungsvoraussetzungen

Der Bezugsberechtigte kann die Optionen ausüben, sobald mindestens 2 Jahre seit ihrer Ausgabe vergangen sind (Wartezeit i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG).

Weitere Voraussetzung für die Ausübung der Optionen ist, dass die Gesellschaft in zumindest einem nach Ausgabe der Optionen abgelaufenen Geschäftsjahr einen Gewinn von 0,20 EUR je Aktie erreicht oder überschritten hat (Erfolgsziel i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG).

(vii) Ausübungszeiträume

Zur Vermeidung von Insiderverstößen dürfen Optionen auch nach Ablauf der Wartezeit und unbeschadet der Beachtung des Erfolgsziels jeweils im Zeitraum von 4 Wochen vor Bekanntgabe der Unterneh-

menszahlen, d.h. vor Veröffentlichung des Jahresabschlusses bzw. etwaiger Quartals- oder Zwischenberichte nicht ausgeübt werden.

(viii) Verfügungen über Optionen

Optionen können nicht übertragen, verpfändet oder sonst belastet werden.

(ix) Verfall der Optionen („Vesting Period“)

Wenn der Bezugsberechtigte aus seinem Dienstverhältnis mit der Medisana AG oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen vor Ablauf eines Zeitraums von mindestens 3 Jahren nach Ausgabe der Optionen ausscheidet oder das Dienstverhältnis vor diesem Zeitpunkt gekündigt wird, ohne dass sich unmittelbar ein neues Dienstverhältnis mit der Medisana AG oder einem anderen mit dieser verbundenen Unternehmen anschließt, verfallen sämtliche seiner Optionen, die er zu diesem Zeitpunkt innehat. Bei Verfall steht dem Bezugsberechtigten keine Entschädigung zu. Die Gesellschaft ist berechtigt, in den Optionsbedingungen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

(x) Besteuerung der Optionen

Alle im Rahmen der Gewährung bzw. Ausübung der Optionen etwaig anfallenden Steuern, insbesondere Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, hat der Bezugsberechtigte selbst zu tragen.

(xi) Weitere Ausgestaltung (Ermächtigung)

Der Vorstand der Medisana AG wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – sofern der Vorstand selbst betroffen ist, wird der Aufsichtsrat allein ermächtigt – die weiteren Einzelheiten zur Ausgestaltung des Stock Option Programms 2009 zu bestimmen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Festlegung der Anzahl der auf den einzelnen oder eine Gruppe von Berechtigten entfallenden ausgegebenen Optionen,
- die Regelungen über die Behandlung von Optionen in Sonderfällen (z.B. Mutter-/Vaterschaftsurlaub oder Elternzeit des Bezugsberechtigten),
- die Regelung weiterer Verfallgründe, Ausnahmen in den Verfallgründen sowie der Verfallmodalitäten im einzelnen,
- Anpassung des Aktienbezuges bei Kapitalmaßnahmen und Umwandlung der Medisana AG.

(xii) Berichtspflicht des Vorstands

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Stock Option Programms 2009 und die den Bezugsberechtigten in diesem Rahmen gewährten Optionen für jedes Geschäftsjahr nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften jeweils im Anhang zum Jahresabschluss oder im Geschäftsbericht berichten (§ 285 Nr. 9a HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB, § 160 Abs. 1 Nr. 5 AktG).

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Die Bundesregierung hat am 5. November 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vorgelegt. Dieses Gesetz soll in 2009 in Kraft treten und enthält neue Regelungen u.a. hinsichtlich der Einberufung, der Vorbereitung und der Stimmabgabe in der Hauptversammlung. Die Satzung der Medisana AG soll rechtzeitig vor Durchführung der nächsten Hauptversammlung an die künftige Rechtslage angepasst werden. Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

a) § 14 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„4. Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache spätestens zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zugehen.“

b) § 14 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„5. Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut notwendig. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen spätestens zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zugehen.“

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie zur Stellung von Anträgen sind nach § 14 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Aktionäre haben des Weiteren ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch eine Bescheinigung des depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts erforderlich, die sich auf den Beginn des 5. Juni 2009, 0:00 Uhr, zu beziehen hat. Der Nachweis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie die Bescheinigung über den Nachweis des Anteilsbesitzes sind bis spätestens zum Ablauf des 19. Juni 2009, 24:00 Uhr, an die folgende Adresse zu senden:

MEDISANA AG

c/ o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

CBD5HV

80311 München

Telefax: 089/5400-2519

Email: hauptversammlungen@hvb.de

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch eine Vereinigung von Aktionären, ein Kreditinstitut oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Vollmacht ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht kein Schriftformerfordernis, vielmehr richtet sich in diesem Fall das Formerfordernis nach den aktienrechtlichen Vorschriften des § 135 AktG. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, müssen diesem in jedem Fall schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des vorbereiteten Weisungsformulars erteilen. Diese Vollmachten und Weisungen für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens 24. Juni 2009 (Eingangsdatum bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

MEDISANA AG

Investor Relations – HV 2009
Itterpark 7-9, 40724 Hilden

Alternativ ist eine Übergabe der Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft während der Hauptversammlung möglich.

Formulare für die Erteilung einer Vollmacht und Weisungen für den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können bei der Gesellschaft angefordert werden und stehen zusätzlich im Internet unter

<http://www.medisana.de>

zum Download bereit. Zur Vollmachten- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann ausschließlich dieses Formular verwendet werden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

MEDISANA AG

Investor Relations – HV 2009
Itterpark 7-9, 40724 Hilden
Telefax: 02103/2007-75

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die rechtzeitig im Original oder per Telefax unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den anderen Aktionären im Internet unter <http://www.medisana.de> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Angaben zum Kapital und den Stimmrechten

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger EUR 7.034.327,00 und ist eingeteilt in 7.034.327 nennwertlose Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Jede Stückaktie, auf die die vollständige Einlage geleistet wurde, gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger beträgt 7.034.327. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Rechte der Aktionäre bzgl. der Teilnahme an der Hauptversammlung

Neben den oben genannten Rechten der Aktionäre nach §§ 126, 127 AktG können Aktionäre unter den in §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 S. 2 AktG genannten Voraussetzungen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der einberufenen Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

Die Aktionäre haben zudem das Recht, unter den oben genannten Voraussetzungen an der Hauptversammlung teilzunehmen bzw. sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, Auskunft zu den Gegenständen der Tagesordnung während der Hauptversammlung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung und zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch den Bevollmächtigten abzugeben. Ferner haben Aktionäre und Aktionärsvereinigungen gemäß § 127a AktG die Möglichkeit, im Aktionärsforum des elektronischen Bundesanzeigers andere Aktionäre aufzufordern, gemeinsam oder in Vertretung einen Antrag oder ein Verlangen nach dem Aktiengesetz zu stellen oder in der Hauptversammlung das Stimmrecht auszuüben.

Hilden, im Mai 2009

Der Vorstand

ANFAHRT

Auto

Aus Richtung Norden aus Krefeld B288/A524, Essen A52 oder Oberhausen A3 fahren Sie am Breitscheider Kreuz in Richtung Düsseldorf.

Am Kreuz Düsseldorf-Nord nehmen Sie die Ausfahrt 23 (Düsseldorf Flughafen) auf die A44.

Diese verlassen Sie an der Ausfahrt 31 und folgen der Flughafenausschilderung Richtung Abflug.

Aus Richtung Süden von der A3 (E35) fahren Sie am Kreuz Ratingen/Ost auf die A44. Diese verlassen Sie an der Ausfahrt 31 und folgen der Flughafenausschilderung Richtung Abflug.

Direkt am Zentralgebäude finden Sie die einzelnen Parkhäuser. Von den Parkhäusern 2 und 3 gehen Sie in Richtung Terminal B, Abflugebene.

Bahn

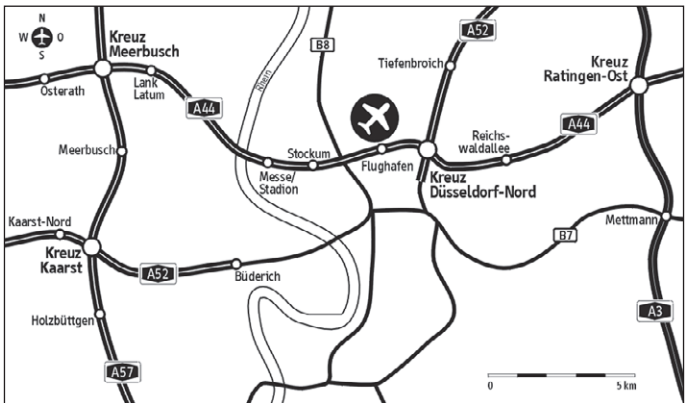
Vom Fernbahnhof Düsseldorf nehmen Sie bitte den „Sky Train“, welcher Sie direkt in das Flughafenzentralgebäude im Terminal B bringt.

Im Düsseldorf International Airport

Wöllhaf Konferenz- und Bankettcenter

Terminal B, Ebene 3

Von der Abflugebene über die Rolltreppe oder den Aufzug.



MEDISANA AG

Itterpark 7-9 · 40724 Hilden · Germany
Tel. (021 03)2007-60 · Fax (021 03)2007-626
info@medisana.de · www.medisana.de